

## ÄRZTLICHE MELDUNG BEI ZWEIFEL AN DER FAHREIGNUNG

Gestützt auf Art. 15d. Abs.1 lit. e<sup>1</sup> und Art. 15d Abs.3<sup>2</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

**Name, Vorname, Geburtsdatum:**

**Adresse:**

**Telefon:**

### 1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

### 2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert
- Die betroffene Person ist über die Meldung NICHT informiert
- Die betroffene Person ist uneinsichtig

Datum:

Stempel/Unterschrift:

**Zusendung des Berichtes erfolgt an das Strassenverkehrsamt des Wohnkantons der betroffenen Person.**

<sup>1</sup> SVG: Art. 15d. Abs. 1 lit. e

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:  
e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup> SVG: Art. 15d. Abs. 3

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

